



Amtliche Bekanntmachung Nr. 123

Stand 18.10.2004

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten Modellstudiengang Master of Science in "Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE)" Vom 1.3.2002

Auf Grund von § 94 Abs. 3 und § 53 a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998 (GBl. S. 286) geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436), hat der Senat der Universität Stuttgart am 14.02.2001 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 10.10. 2001 und am 26.02.2002 die nachstehende Zulassungssatzung beschlossen.

Präambel

Der Masterstudiengang ist vorgesehen für deutsche und ausländische Studentinnen und Studenten, die ihre Fachkenntnisse in der Luftreinhaltung, Abfall- und Abwasser-Verfahrenstechnik insbesondere im Hinblick auf eine internationale Tätigkeit vertiefen wollen. Die Aufnahme dieses Studiums setzt einen ersten Studienabschluss voraus. In dieser Zulassungsordnung sind die Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen, um für den Studiengang zugelassen zu werden. Da im Bereich der Umweltschutztechnik weltweit unterschiedliche Schwerpunkte gelehrt werden, kann bei fehlenden Voraussetzungen in einzelnen Bereichen der erfolgreiche Besuch von Vorkursen zur Aufnahmevoraussetzung gemacht werden.

Diese Zulassungsordnung stellt das Regelwerk für eine einheitliche Handhabung der Zulassung zu dem Masterstudiengang dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studienbewerberinnen und bewerber als auch an die Organe der Universität, welche die Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und die Zulassung vorzunehmen haben.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Art des Studiengangs:

Dieser Studiengang ist ein Modellstudiengang. Er wird zunächst für einen befristeten Zeitraum von 5 Jahren eingeführt.

§ 1 Zulassungszahl und turnus

1. Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
2. Die Anzahl der zuzulassenden Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlen- Verordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zulassungen finden im Jahresturnus in der Regel nur für das jeweilige Sommersemester statt.

§ 2 Quoten

Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zu je 50% an Bewerber nach § 3 Ziffer 2a) und Bewerber nach §3 Ziffern 2b) bis 2d) vergeben. In einer Quote verfügbar gebliebene Studienplätze werden der anderen Quote zugerechnet. Bei einem Bewerberüberhang bereitet der Zulassungsausschuss gem. § 5 die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikationen nach § 3 Ziffer 2 vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und kriterien

1. Zum Studium des Masterstudienganges kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat

und

2. a) einen qualifizierten Bachelor Degree in den Studiengängen Umweltschutztechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang oder einen gleichwertigen Abschlussgrad an einer ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von in der Regel vier Jahren

oder

- b) einen qualifizierten Abschluss an einer deutschen Universität in den Studiengängen Umweltschutztechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder einem vergleichbaren Studiengang

oder

- c) einen qualifizierten Abschluss an einer deutschen Fachhochschule oder einer baden-württembergischen Berufsakademie in den Studiengängen Umweltschutztechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder einem vergleichbaren Studiengang.

oder

d) eine sonstige gleichwertige deutsche Qualifikation erworben hat.

Die in Ziffer 2a) bis 2d) verlangte Qualifikation wird durch eine Durchschnittsnote gut oder besser erreicht.

und

3. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erbringt. In der Regel wird der Nachweis durch einen TOEFL-Test mit mindestens 550 (Paper-based TOEFL-Test) bzw. 213 Punkte (Computer-based Test) oder einen vergleichbaren Nachweis erbracht,

und

4. Aufnahmeprüfungen über die Grundlagen in Chemie, Mikrobiologie und Thermodynamik erfolgreich bestanden hat. Die Aufnahmeprüfungen können jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächst möglichen Termin abgelegt werden. Wenn die oben genannten Kenntnisse über die Grundlagen in Chemie, Mikrobiologie und Thermodynamik bereits anderweitig im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben wurden und nachgewiesen sind, kann der Zulassungsausschuss auf Antrag des Bewerbers diesen von der jeweiligen Aufnahmeprüfung freistellen.

§ 4 Zulassungsverfahren

1. Bewerbungen müssen bis zum 15.7. des Vorjahres (Ausschlussfrist der Universität) für die Aufnahme des Studiums im darauf folgenden Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.
2. Der Zulassungsausschuss dieses Masterstudienganges prüft die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 und bereitet ihre Rangfolge nach § 2 vor. Er schlägt dem Rektor vor, welche Personen zugelassen werden sollen. Repräsentanten von stipendiengebenden Organisationen können auf Einladung des Zulassungsausschusses als beratende Mitglieder an den entsprechenden Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.
3. Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
4. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für das Zulassungsverfahren.

§ 5 Zulassungsausschuss

1. Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die als solche hauptamtliche Professoren sind, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studierenden mit beratender Stimme.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden von der Senatskommission Umweltschutztechnik bestellt.

3. Die Amtszeit der Mitglieder außer dem Studierenden beträgt 3 Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 01.03. 2002

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen